

Stelle für Sonderpädagogik

Konzept Sonderpädagogik Vernehmlassungsbericht

Februar 2008

Inhalt

| 1. 2. 3. | Ausgangslage Vernehmlassungspartner Grundtenor | 3 | |
|----------------|--|----|----|
| | | 3 | |
| | | | 4. |
| 4.1. | Sonderpädagogisches Angebot im Überblick | 4 | |
| 4.2. | Sonderpädagogische Angebote im niederschwelligen Bereich | 5 | |
| 4.2.1. | Bemühungen in Richtung integrativer Schulungsformen | 5 | |
| 4.2.2. | Verpflichtende und freiwillige Angebote | 6 | |
| 4.2.3. | Verfahren für sonderpädagogische Massnahmen | 7 | |
| 4.2.4. | Vorgeschlagene Minimalpensen und Spielraum für zusätzliche Angebote | 8 | |
| 4.3. | Sonderpädagogische Angebote im hochschwelligen Bereich | 8 | |
| 4.3.1. | Bemühungen in Richtung integrativer Schulungsformen | 8 | |
| 4.3.2. | Tätigkeit der sonderpädagogischen Zentren in einem Behinderungsbereich | S | |
| 4.3.3. | Umsetzung der Vorgaben im Bereich der schweren Sprachbehinderung | g | |
| 4.3.4. | Aufbau der beschriebenen Angebote für Lernende mit schweren | | |
| | Verhaltensauffälligkeiten | 10 | |
| 4.4. | Verfahren und Abläufe | 10 | |
| 4.5. | Finanzierung | 10 | |
| 4.6. | Steuerung, Qualitätssicherung und Reporting | 11 | |
| 4.7. | Bemerkungen | 12 | |
| 5. | Fazit - inhaltliche Anpassungen | 13 | |
| 5.1. | Änderungen auf Ebene der gemeindlichen Schulen | 13 | |
| 5.2. | Änderungen bei der Sonderschulung | 13 | |
| 6. | Weiteres Vorgehen | 14 | |
| 7. | Anhang | 14 | |

1. Ausgangslage

Durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zog sich die Invalidenversicherung (IV) per 1.1.2008 aus Steuerung und Mitfinanzierung der Sonderschulung zurück. Aufgabe der Kantone ist es nun, in Sonderschulkonzepten aufzuzeigen, wie sie diese Änderungen handhaben.

Im Kanton Zug haben sich Regierungs- und Bildungsrat entschieden, nicht nur den Teil der bisherigen IV-Sonderschulung neu zu regeln, sondern einen Gesamtblick über den sonderpädagogischen Schulungsbereich mittels Konzept Sonderpädagogik zu erstellen.

Im August 2007 ging das neu geschaffene Konzept Sonderpädagogik in Vernehmlassung. Bis im November 2007 hatten die Vernehmlassungspartner Gelegenheit, ihre Stellungnahmen einzubringen.

2. Vernehmlassungspartner

Insgesamt waren 57 Vernehmlassungsteilnehmende¹ zu einer Stellungnahme eingeladen. Es liegen 45 Antworten vor. Nicht alle Teilnehmende nehmen dabei auf jede Frage Bezug.

3. Grundtenor

Dass mit diesem Konzept eine Gesamtsicht über den sonderpädagogischen Schulungsbereich geschaffen wird, indem auch die Übergänge und Zusammenarbeit zwischen Regelschule und Sonderschulung, Steuerung und Koordination geregelt werden, schätzen viele Antwortende sehr. Das Konzept wird als Zeichen für einen beachtlichen Entwicklungsprozess gedeutet. Um dafür gute Voraussetzungen bieten zu können, sind einheitliche und tragende Rahmenbedingungen unerlässlich. Positiv erwähnt wird auch von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden, dass ein "Konzept Sonderpädagogik" und nicht ein "Sonderschulkonzept" geschaffen wird.

Es ist auch Verunsicherung bezüglich der zukünftigen Entwicklung herauszuspüren. Ängste bestehen, dass es zu Verschlechterungen kommen könnte und dieses Konzept Hand biete zu Spar- übungen zulasten der Betroffenen. Es gibt viele offene Fragen, gerade was die vermehrten Integrationsbemühungen betrifft².

Eine solche Entwicklung, die hier initiiert wird, brauche für eine ergiebige Umsetzung genügend Zeit und finanzielle Ressourcen. Deshalb werden in einigen Antworten grosszügigere Lösungen verlangt. Mit den neuen Abläufen, v.a. bei der Zuweisung von Kindern und Jugendlichen zu Angeboten der gemeindlichen Schule, wird der Aufwand für alle Beteiligten grösser (Runder Tisch, Fachteam, Förderplanung), dafür müssen für Lehrpersonen und Schulleitung zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

¹ Die Liste aller Eingeladenen ist im Anhang (s. Kapitel 7).

² Funktioniert das Konzept in der Praxis? Wo sind die Möglichkeiten und Grenzen integrativer Sonderschulung? etc.

Ersichtlich wird, dass sehr viele Vernehmlassungsteilnehmende die Integrationsbemühungen generell als auf dem richtigen Weg beurteilen.

Nur sehr wenigen gehen diese Bemühung zu weit. Integration sei nur begrenzt möglich. Diese Bestrebungen führen aus ihrer Sicht zu einem Qualitätsverlust für alle an der Schule Beteiligten. Die Stärkung des integrativen Ansatzes bedeute Mehrinvestition in die Minderheit. Die Integrationsfähigkeit der Schule werde so überfordert und die Interessen der Mehrheit der Schülerinnen und Schüler vernachlässigt. Gelöst könne dies nur werden durch das Bereitstellen grosser finanzieller Mittel und zusätzlicher Ressourcen.

Fazit: Es besteht hier ein Spannungsfeld zwischen der Forderung nach forcierteren und abgeschwächteren Integrationsbemühungen. Doch wie in den folgenden Kapitel noch genauer nachgelesen werden kann, sind sich der Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden einig, dass sowohl bei den Integrationsbemühungen im hoch- wie auch im niederschwelligen Bereich das vorgesehene Tempo richtig ist.

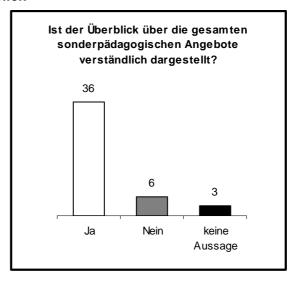
4. Ergebnis der Rückmeldungen (nach Kapitel)

In den folgenden Kapiteln wird detaillierter auf die einzelnen Fragen der Vernehmlassung eingegangen. Zum besseren Verständnis sind Tabellen eingefügt. Auf die tabellarische Darstellung der Ergebnisse wird aber bei den Kapiteln, bei denen diese Darstellungen dem Ergebnis nicht entsprechen, verzichtet. In diesen Fällen gleichen sich die Antworten, werden jedoch mit "Ja-aber" und "Nein-aber" beschrieben.

4.1. Sonderpädagogisches Angebot im Überblick

Der Überblick wird in fast allen Antworten als verständlich dargestellt aufgefasst (vgl. nebenstehende Abbildung). Die Unterscheidung von nieder- und hochschwelligen Angeboten wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden als hilfreich empfunden. Nur so können die jeweiligen Fachkompetenzen genutzt werden. In einigen Antworten wird die neue Begrifflichkeit "gängig/verstärkt" als irritierend und ungenau zurückgewiesen. Stattdessen wird eine Aufteilung in "sonderpädagogisches Grundangebot" und "verstärkte Massnahmen" empfohlen.

Mehrheitlich wird auch die Wahl der Palette der Schulungsformen als sinnvoll und nachvollziehbar dargestellt angegeben. Gleichzeitig wird auch auf Fehlendes



verwiesen³. Die einzelnen Angebote könnten deutlicher beschrieben und der Aufbau systematisiert werden, andere hätten lieber eine Straffung. Vermisst werden bei der Darstellung die Definition von Beratung und Unterstützung, ebenso die Rolle der Erziehungsberechtigten, der nachobligatorische Bereich und die separative Sonderschulung.

Verlangt wird in einigen Antworten, dass die Zuweisungsentscheide aus der Primarschulzeit im Hinblick auf den Übertritt in die Oberstufe zwingend überprüft werden müssen, dass die Kleinklassen zumindest bis zur Einführung der Grund-/Basisstufe beibehalten werden und dass bei zusätzlichen integrativen Massnahmen zurückhaltend vorgegangen werde.

Abgelehnt wird diese Palette von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden, weil Finanzierung und Zuweisungsform hier falsch seien, die Heilpädagogische Früherziehung nicht zu den Schulungsformen gehöre, eine Engerfassung des Bereichs schwerer Sprach- und Kommunikationsstörungen nicht nachvollziehbar sei, die Verknüpfungen von Schulungsformen und nieder- / hochschwelligen Bereichen kaum ersichtlich seien und die Gemeindeautonomie zu stark berücksichtigt und dadurch das Bekenntnis zur integrativen Schule geschwächt werde.

4.2. Sonderpädagogische Angebote im niederschwelligen Bereich

Insgesamt wird das Konzept der Angebote im niederschwelligen Bereich mehrheitlich positiv aufgenommen. Die Bemühungen in Richtung integrativer Schulungsformen seien angemessen. Beim Thema Minimalpensen sind fast alle Vernehmlassungsteilnehmenden der Meinung, dass hier mehr Unterstützung und mehr Pensen erforderlich sind.

Zu den einzelnen Fragen zum niederschwelligen Bereich folgt nun eine etwas ausführlichere Zusammenfassung:

4.2.1. Bemühungen in Richtung integrativer Schulungsformen

Alle Einwohnergemeinden finden die Bemühungen angemessen. Nicht nur die Gemeinden verweisen darauf, dass der Erfolg massgeblich von den Voraussetzungen abhängt, welche das System Schule bieten kann. Durch die Ausweitung des Bildungsauftrags ergeben sich neue Aufgaben, bei denen der Kanton Support leisten soll. Alle Beteiligten der Regelschule müssen diese Schulungsform mittragen und mitgestalten.

Zur verstärkten Integrationsfähigkeit der gemeindlichen Schulen werden mehr personelle und finanzielle Res-

³ Es sind dies die stationären Angebote im Früh- und im nachobligatorischen Bereich, Oberstufenangebote, verschiedene beratende, unterstützende und soziale Angebote, Rückgliederungskonzepte für Kinder in Sonderschulen und Kleinklassen, etc.



sourcen verlangt. Für ein gutes Gelingen brauche es grössere Zeitgefässe für die Zusammenarbeit und Vernetzung der Fachpersonen, z. T. seien auch Anpassungen der räumlichen Begebenheiten nötig. Zudem seien Weiterbildungsangebote zu Verfügung zu stellen.

Verschiedentlich wird angemerkt, das die Wirtschaftlichkeit nicht der zentrale Punkt sein dürfe. Es brauche hier eine Umverteilung der Ressourcen und keine versteckten Sparmassnahmen.

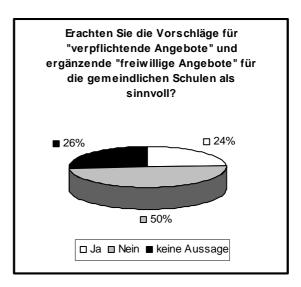
Vermehrte Integrationsbemühungen werden von wenigen Antwortenden aus Angst vor Qualitätsverlust durch grösseren Leistungspotentialunterschied innerhalb der Klasse abgelehnt. Separative Schulungsformen und Ergänzungsangebote seien unverzichtbar. Der Oberstufenvorstand erachtet es zudem als sehr wichtig, dass die Lehrpersonen in den Entscheid einbezogen werden. Von manchen Befürwortenden verstärkter Bemühungen wird verlangt, dass die Gemeinden verpflichtet werden, integrative Angebote zu stärken. Separation solle nur im Ausnahmefall geschehen. Eine klare Haltung zur Integration wird vermisst.

4.2.2. Verpflichtende und freiwillige Angebote

Auf Zustimmung stösst die Aufteilung der verpflichtenden und freiwilligen Angeboten v.a. bei jenen, die eine kantonale Einheitlichkeit wünschen.

Die Mehrheit findet die Aufteilung nicht sinnvoll, weil die Aufzählung der Angebote nicht abschliessend zu verstehen ist. Zusätzlich fehlt einigen eine detailliertere Beschreibung einzelner Angebote. Zur Frage steht auch, ob die wenigen verpflichtenden Angebote überhaupt ausreichen?

Die Ablehnung von Gemeinden und Parteien wird damit begründet, dass der Kanton nicht alle Möglichkeiten mitfinanziere.

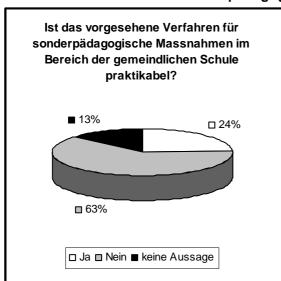


Verpflichtende Angebote sollten grundsätzlich integrativen Charakter haben. Schulsozialarbeit soll mehr Bedeutung erhalten, indem sie als Grundangebot verpflichtend aufgenommen wird. Nicht mitbedacht seien quantitative Vorgaben, Austausch- und Beratungsmöglichkeit für Erziehungsberechtigte und die gezielte Förderung von starken und mittelstarken Schülerinnen und Schüler. Die Begabtenförderung habe einen zu kleinen Stellenwert. Ebenso fehle Psychotherapie als freiwilliges Angebot. Geklärt müsste noch werden, was weitere pädagogisch-therapeutische Angebote sind. Der Erhalt von Kleinklassen, besonders Kleinklassen für teilweise schulbereite Kinder, wird in sehr vielen Antworten verlangt. Vorgeschlagen wird von manchen, Kleinklassen bewilligungspflichtig zu machen, weil befürchtet wird, dass mit Kleinklassen Integrationsentscheidungen umgangen werden könnten.

Der Kanton soll den Gemeinden bei der Entwicklung ihrer Konzepte Support leisten und ihnen Rahmenbedingungen vorgeben, gerade auch weil die Gefahr von erheblichen qualitativen Unterschieden zwischen den Schulen durch ein Angebots- und Qualitätsgefälle besteht.

Der Begriff Schulunterstützungszentrum stiess mehrheitlich auf Ablehnung. Die Unterstützung solle flexibel, pro Schulhaus und somit dezentral erfolgen.

4.2.3. Verfahren für sonderpädagogische Massnahmen



Im Ganzen überzeugt das vorgeschlagene Verfahren nicht; es sei zu wenig deutlich beschrieben und lasse dadurch viele Fragen offen. Erweiterte und zusätzliche Aufgaben werden aufgezeigt, ohne notwendige Ressourcen (Zeit, Raum, Geld) zu erwähnen. Die Handlungsfähigkeit der Schulleitung muss gewährt bleiben und dürfe nicht durch zusätzliche administrative Abläufe erschwert werden. Die Zuteilung spezifischer pädagogischer Massnahmen soll vereinfacht werden. Es brauche gerade im niederschwelligen Bereich unbürokratische kurze Entscheidungswege. Ein zwingender Zuweisungsentscheid durch den Rektor / die Rektorin mache aus Schülerinnen und Schülern unnötig "Fälle".

Die Institutionen⁴ werten das Verfahren mehrheitlich als überzeugend und praktikabel. Verpflichtungen und Verbindlichkeiten tragen zu einer guten Qualitätssicherung und zur Etablierung der fachlichen Zusammenarbeit bei. Auch von anderen Vernehmlassungsteilnehmenden wird die Einführung des Runden Tisches, des Fachteams Sonderpädagogik (als Beratungsgremium), von regelmässiger Überprüfung der sonderpädagogischen Massnahmen und der Einbezug der Erziehungsberechtigten positiv hervorgehoben. Deshalb stelle sich die Frage, ob externe fachliche Stellungsnahmen gerade im Bereich von niederschwelligen Massnahmen und ein solch langer Instanzenweg wirklich erforderlich seien? Der Weg des Beschwerderechts resp. die Rekursmöglichkeiten müssen noch besser erklärt werden.

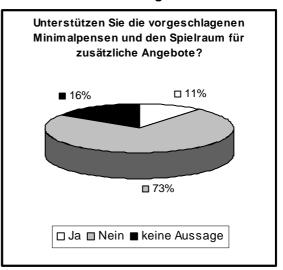
Der Bereich "Unterstützung und Zusammenarbeit im Übergang Sek1/Sek2" fehle. Der Berufswahl, Berufsfindung und Vermittelbarkeit soll im Rahmen der individuellen Förderung explizit Raum geboten werden. Auch hier brauche es genauere Erläuterungen, wie sichergestellt werde, dass sonderpädagogische Massnahmen im überobligatorischen Bereich nahtlos weitergeführt werden.

⁴ Mit 'Institutionen' sind die zur Vernehmlassung eingeladenen Schulen gemeint.

4.2.4. Vorgeschlagene Minimalpensen und Spielraum für zusätzliche Angebote

Generell werden die Ressourcen als zu knapp bemessen beurteilt. Gefordert wird klar mehr Unterstützung durch die Erhöhung der Minimalpensen für das sonderpädagogische Grundangebot. Weitere Grundangebote, wie z.B. die Schulsozialarbeit, seien zu definieren.

Fast alle Vernehmlassungsteilnehmenden fordern verbindliche Pensen für sonderpädagogische Massnahmen. Zusätzlich sollen die Schulen verpflichtet werden, Minimalpensen auszuschöpfen. Weiter wird von einigen gefordert, dass die Pensen vollumfänglich für die Unterstützung in der integrativen Schulung und nicht für Kleinklassen eingesetzt werden.



4.3. Sonderpädagogische Angebote im hochschwelligen Bereich

Das Konzept der Angebote im hochschwelligen Bereich wird positiv aufgenommen. Die Bemühungen in Richtung integrativer Schulungsformen werden auch hier als angemessen beurteilt. Auffallend ist, dass die Antworten in diesem Bereich oft sehr ähnlich sind, obwohl auf den ersten Blick keine Einheitlichkeit auszumachen ist.

4.3.1. Bemühungen in Richtung integrativer Schulungsformen

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden finden auch im hochschwelligen Bereich die Bemühungen in Richtung integrativer Schulungsformen angemessen. Erforderlich sei hier, dass die Umsetzung der integrativen Sonderschulung aufgezeigt und der Integrationsprozess mit genügend Pensen unterstützt werde. Integrative Sonderschulung müsse Vorrang vor separativer erhalten.

Als sinnvoll betrachtet werden vereinheitlichte Abläufe, Controlling und Qualitätssicherung für den gesamten sonderpädagogischen Bereich und die Regelschule. Gefahr bestehe, dass wertvolle Zeit verloren gehe, aufgrund des aufwendigen Verfahrens. Es fehle integrative Sonderschulung mit familienunterstützenden Massnahmen⁵. Die Zusammenarbeit mit den Eltern müsse intensiviert werden und eine An-



⁵ Diese müssen den Vorzug vor einer möglichen Internatplatzierung haben.

passung der Sonderschulplätze ans schweizerische Mittel dürfe keine Zielsetzung sein.

Im Gegensatz zu diesen Ansichten verlangt die Mehrheit der Institutionen abgeschwächtere Bemühungen. Im Zentrum solle das Wohl des einzelnen Kindes und sein Förderbedarf stehen⁶. Integrative und separative Sonderschulung müssten gleichwertig bestehen⁷. Die Integration behinderter Kinder bedeute eine grosse Belastung für die Regelschule. Flankierende Massnahmen seien nötig, um die Mehrheit der Schulkinder nicht zusätzlich zu belasten.

4.3.2. Tätigkeit der sonderpädagogischen Zentren in einem Behinderungsbereich

Diese Aufteilung wird prinzipiell von allen als sinnvoll erachtet, aber nur wenn die Sonderschulen Integrationsbegleitung im ganzen Kanton durchführen können. Eine geographische Abgrenzung der Integrationsbegleitung sei nicht sinnvoll, auch wohnortnahe Beschulung sollte möglich sein. Die Zentren sollen zusammenarbeiten und im Hintergrund durch das nötige Fachwissen und die nötigen Kompetenzen Unterstützung bieten. Ebenso müssen flexible Lösungen möglich sein. Der Grundsatz, ein Behinderungsbereich pro Schule, scheint zu unflexibel und unrealistisch. Gerade im hochschwelligen Bereich sei nicht immer eine Zuordnung an einen Behinderungsbereich möglich (Mehrfachbehinderungen). Es brauche kein Ausschlussprinzip, sondern die jeweils beste Lösung sei anzustreben. Im Einzelfall müssen Speziallösungen und Kombinationen möglich bleiben. Besser beschrieben werden müsse die Heilpädagogische Früherziehung. Sie biete alters- und nicht behinderungsbereichsabhängige Angebote an. Bei Verhaltensauffälligkeit wiederum seien Tagesschule und stationäre Betreuung massgebend. Und ein Zentrum für Hochbegabte fehle im Konzept.

4.3.3. Umsetzung der Vorgaben im Bereich der schweren Sprachbehinderung

Von praktisch allen Vernehmlassungsteilnehmenden wird die Abgrenzung der Behindertenbereiche "schwere Sprach- & Kommunikationsstörung" und "schwere Verhaltensauffälligkeiten" als schwer durchführbar erachtet. Teilweise wird diese Unterscheidung auch als unnötig verworfen. Mit den Vorgaben in diesem Bereich ist die Mehrheit nicht zufrieden. Es fehle die Integrationsbegleitung für die Kindergartenstufe und Sekundarstufe 1 & 2. Die integrative Schulung dürfe hier nicht auf die Primarstufe beschränkt sein und müsse so früh wie möglich ansetzen. Logopädiepensen müssten dafür massiv ausgebaut werden. Die Angebotspalette dürfe nicht beschnitten werden, denn gerade Sprachkompetenz sei wichtig.

Auch Kleinklassen und Sonderschulangebote dürfen nicht verkleinert werden.

⁶ Andererseits wird in anderen Antworten verstärkte Bemühungen gefordert, weil das Wohl des Kindes zentral ist.

⁷ Diese Forderung steht im Gegongstz zur weiter aben gegennten Meinung des integering Gegenneten.

Diese Forderung steht im Gegensatz zur weiter oben genannten Meinung, dass integrative Sonderschulung Vorrang erhalten soll.

4.3.4. Aufbau der beschriebenen Angebote für Lernende mit schweren Verhaltensauffälligkeiten

Eine breite Zustimmung findet die Absicht, innerhalb der kantonalen Angebote der Sekundarstufe 1 aufzubauen und bestehende Institutionen damit zu beauftragen. Der Bedarf der Angebote sei klar vorhanden. Verschiedentlich wird aber angeregt, dass Institutionen nicht in beiden Alterssegmenten tätig sind (Primar- / Sekundarstufe).

Insgesamt müsste die Angebotspalette offener gestaltet sein mit der Beschreibung von Auffangstrukturen, praktikablen Sofortmassnahmen und Timeout-Angeboten. Dies dürfe durchaus auch gemeindeübergreifend angeboten werden. Der Vorteil von regionalen Timeout-Klassen bestehe in der Vernetzung mit den Regelschulen. Aber es sei kaum sinnvoll und möglich, ohne ausserkantonale Platzierungen zu planen. Teilweise sei gerade eine solche Platzierungen hilfreich, um Distanz und eine Entflechtung zu schaffen.

4.4. Verfahren und Abläufe

Sehr viele Antworten fanden das vorgesehene Verfahren im Bereich der Sonderschulung weder überzeugend noch praktikabel. Bedeutung sowie Abläufe, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten seien unklar, die Grafik sei schwer verständlich und unübersichtlich. Besser wäre ein Funktionsdiagramm. Auch der Instanzenweg scheint zu lange und zu kompliziert.

Erwünscht ist eine einheitliche Struktur für die Koordination des Übergangs, durchgeführt von einer übergeordneten Stelle. In jedem Fall soll die Möglichkeit der integrativen Sonderschulung resp. deren Unterstützungsangebote für die integrative Schulung erör-



tert werden. Gewünscht wird, dass der Ambulante Psychiatrische Dienst für Kinder und Jugendliche (APD KJ) auch Abklärungs- und Antragsstelle sein kann und dass das Sozialamt eine Verbindung zum Schulpsychologischen Dienst (SPD) oder Rektorat hat. Der Austausch zwischen Sonderschule und Rektorat müsse mitbedacht werden. Es fehlen Mitgestaltungsmöglichkeiten von Eltern und Sonderschulen, die Angabe von Fristen und die Dokumentation der Beschwerdemöglichkeiten.

4.5. Finanzierung

Der Grundsatz auf Pauschalenbasis wird von den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden akzeptiert, Überprüfungen und Anpassungen seien aber noch vorzunehmen. So sollte z.B. eine Integrationsbegleitung tiefere Kosten verursachen als ein Sonderschulbesuch. Auch für nicht vorsehbare Entwicklungen müssten genügend Mittel bereitstehen. Für einzelne Bedarfsstufen sollten Stellen-

prozente festgelegt werden. Rasche Anpassungen sollten möglich sein (z.B. durch einen antragsund rechenschaftspflichtigen Reservepool).

Die Umverteilung von Kostenanteilen auf die Gemeinden könnte weiter zu einem Bildungsgefälle beitragen. Auf die Institutionen erhöhe sich der Druck, da vom Prinzip der Defizitdeckung Abstand genommen wird. Deshalb stelle sich auch die Frage, ob die Sockel-Normpauschalen für jedes Schulkind und jede Situation ausreichen und was geschehe, wenn das nicht der Fall ist.

V. a. die Parteien und Institutionen erachten das angestrebte Finanzierungsmodell als Schritt in die richtige Richtung, machen aber auch einige Vorbehalte. Die verstärkte Integration sei keine Sparmassnahme, es brauche entsprechende Ressourcen. Die Schülerinnen und Schüler sollen im Vordergrund stehen, nicht die Finanzen. Der Bedarf müsse klar über dem finanziellen Aspekt stehen und den gemeindlichen Schulen sollte es grundsätzlich freigestellt sein, wie sie die Ressourcen verwenden. Eine Pauschal-Finanzierung mache es möglich, eine einmal gewählte Lösung relativ rasch und unbürokratisch in eine andere, angemessenere umzuwandeln.

Nicht klar ist, wie die Elternbeiträge aussehen werden. Sie sollen nicht erhöht werden. Einige Vernehmlassungsteilnehmende verlangen tiefere Elternbeiträge für die Sonderschulung (da dies nicht freiwillig gewählt sei). Vorgeschlagen wird auch die Schaffung eines Ausgleichsfonds zwischen Kanton und Institutionen. Die Institutionen möchten zusätzlich, dass der Kanton die Elternbeiträge direkt einzieht.

4.6. Steuerung, Qualitätssicherung und Reporting

Hinter den Leistungsvereinbarungen, den Instrumenten der Qualitätssicherung und dem Reporting stehen nur die Institutionen und Vereine. Ihnen fehlt aber eine klare Definition, welche Berufskategorien in den entsprechenden Bereichen eingestellt werden können. Die Kontrolle des Ausbildungsstandes des Personals hätten sie lieber bei der Stelle für Sonderpädagogik und nicht bei der Schulaufsicht angesiedelt. Diese Stelle müsse für alle Bereiche zuständig sein. Auch andere Vernehmlassungsteilnehmende schlagen vor, dass eine unabhängige kantonale Stelle Integrationsprozesse begleiten, unterstützen und fachspezifische Weiterbildung aller im sonderpädagogischen Bereich Tätigen garantieren soll.

Bei der Qualitätssicherung gibt es noch Klärungsbedarf. Z.B. ist nicht klar, ob die Evaluationsfrequenzen dieselben sind, wie in der Regelschule. Wichtig sei, dass die Schulen im Bereich der internen Evaluation fit gemacht und die Wirksamkeit sonderpädagogischer Massnahmen regelmässig überprüft werden.

Sehr vielen Vernehmlassungsteilnehmenden scheint das Reporting zu ausführlich, sie sind für eine Minimierung des Austausches sensibler Daten. Die Schülerlisten werden deshalb als nicht sinnvoll erachtet. Nur jemand möchte eine klare Deklaration integrativ geschulter Sonderschülerinnen und schüler. Für die Einwohnergemeinden ist das Reportingwesen zwar nötig, aber es müsse auch zweckmässig sein. Eine kantonale Steuerung sei nur gerechtfertigt, wenn die Gemeinden nicht die Hälfte mitfinanzieren müssen.

4.7. Bemerkungen

In mehreren Antworten wird im Konzept eine Präambel mit Grundgedanken und Leitsätzen gefordert, so dass die Ausrichtung des Kantons deutlicher sichtbar wird. Einzubeziehen seien die Erwartungen an die gemeindlichen Schulen, ebenso Aussagen zum gesellschaftspolitischen Kontext. Klar aufgezeigt soll werden, wie wichtig in Zukunft die Zusammenarbeit zwischen den gemeindlichen Schulen, den Sonderschulen und den kantonalen Behörden ist. Im Konzept enthalten muss auch sein, was der Kanton und was die Gemeinden zu leisten haben.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende erwarten, dass das Konzept gestrafft und prägnanter gegliedert wird, um leicht lesbar zu sein und als Führungsinstrument zu dienen. Deshalb sollen nur verpflichtende Regelungen aufgeführt sein.

In einigen Antworten kommt zum Ausdruck, dass noch vermehrter eine systemische statt defizitorientierte Sichtweise ins Konzept aufgenommen werden muss. Es soll nicht von Primärbehinderungen ausgegangen werden, sondern es brauche eine Orientierung an den Ressourcen der Menschen mit Behinderungen.

Vereinzelt wird auf fehlende Themenbereiche verwiesen:

- Frühbereich: Es braucht eine Gesamtbeurteilung für den Frühbereich, denn gerade die heilpädagogische Früherziehung (HFE) fehlt. Im Kanton Zug gibt es keine Angebote für stationäre HFE.
- Bereich **Hochbegabung**: Im Konzept wird keine Sonderschule erwähnt. Die Schule Talentia sieht sich nicht als Konkurrenz zur öffentlichen Schule sondern als Ergänzung. Sie sei aber keine Sonderschule sondern ein ergänzendes Schulangebot zur Regelklasse und wolle sich zum Kompetenzzentrum für Begabtenförderung entwickeln.
- Lehrpersonen: Mit der Forderung nach mehr Integration werden grosse Ansprüche an die Professionalität von Lehrpersonen gestellt (Unterricht, Zusammenarbeit, etc.), trotzdem sind sie nie explizit Thema. Inwiefern die Lehrpersonen, die integrativ arbeiten, unterstützt werden, wird nicht geklärt. Ebenso fehlen Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit Fachpersonen ausserhalb der Schule.
- Aussagen zur **Schnittstelle obligatorische Schulzeit Sek2 / Erwachsenenbereich**: Auch im Bereich der beruflichen Ausbildung braucht es integrative Angebotsformen.
- **Reintegration**: Es wird nicht darauf eingegangen, wie eine Wiedereingliederung von der Sonderschule zur öffentlichen Schule geschehen könnte. Ebenso wird der Status der Schulkinder in Sonderschulen und von integrativ geschulten Kindern nicht erwähnt.
- **Kommunikationskonzept**: Gerade auch für die Information nach Aussen muss ein solches rechtzeitig erstellt werden.
- **Weitere Angebote**: Z.B. fehlen die Beschreibungen von Deutsch als Zweitsprache (DAZ) als verpflichtendes Grundangebot und das Brückenangebot Perron 16.

5. Fazit - inhaltliche Anpassungen

Die Vernehmlassungsantworten wurden im Dezember 2007 in der Geschäftsleitung des Amts für gemeindliche Schulen, in der Projektleitung KOSO⁸, mit dem Regierungsrat Patrick Cotti und im Bildungsrat besprochen. Folgende inhaltliche Anpassungen wurden vorgenommen und dem Bildungsrat am 24. Januar 2008 im überarbeiteten Konzept unterbreitet:

5.1. Änderungen auf Ebene der gemeindlichen Schulen

Pensum für das sonderpädagogische Grundangebot: Pro 100 Lernende werden 1.25 Pensen für sonderpädagogische Massnahmen eingesetzt. Die Ressourcen sollen nicht reduziert werden, wenn gleichzeitig vermehrt integrative Schulungsformen angestrebt werden. Dieses Pensum muss von den Gemeinden ausgerichtet werden. Im Konzept der Gemeinden werden dazu Aussagen gemacht.

Spielraum für gemeindliche Konzepte: Hier stehen sich die Anliegen nach zentraler Steuerung resp. nach lokaler Ausgestaltung gegenüber. Deshalb werden in der Neufassung eine verbindliche Definition der Minimalabläufe und garantierte Rechtswege erarbeitet. Ebenfalls sollen Modelle empfohlen werden. Da die Verteilung der Ressourcen auf die einzelnen Fachbereiche teilweise im Ermessen des Rektors / der Rektorin ist, müssen die Gestaltungsvarianten besser ausformuliert werden (ev. mit Umsetzungshilfen).

Schulsozialarbeit: Die Schulsozialarbeit dem Bereich Bildung / Schule zu unterstellen, hätte weitreichende Konsequenzen und kann daher nicht mit dem Konzept Sonderpädagogik gelöst werden. In der neuen Fassung wird postuliert, dass alle Gemeinden über Angebote der Schulsozialarbeit verfügen, allenfalls im Verbund mit anderen Gemeinden.

5.2. Änderungen bei der Sonderschulung

Verfahren / Zuweisung: Die Grafik wird überarbeitet und der Beschwerdeweg wird festgelegt. Der Schulpsychologische Dienst stellt den Anspruch auf Sonderschulung fest. Die Gesamtbeurteilung beinhaltet das Erarbeiten des Vorschlags bezüglich Schulungsform (integrativ, Tagesschule, Sonderschule), Dauer der Massnahme und geeignetste Durchführungsstelle, worauf sich dann der Antrag bezieht.

Die Abläufe bei medizinisch oder sozialtherapeutisch begründeten Zuweisungen werden so angepasst, dass die Rektorin / der Rektor ebenfalls einbezogen wird.

Abgrenzung Sprache - Verhalten: Hier gilt der Grundsatz: "Öffnung ermöglichen - Steuerung sicherstellen". Neu soll mehr Durchlässigkeit ermöglicht werden, wobei eine klare Steuerung sicherzustellen ist. Die Option Reintegration muss zwingend geprüft werden. Die konsequente Einhaltung der Abläufe ist erforderlich. In die Umsetzung werden die betroffenen Institutionen einbezogen.

-

⁸ KOSO = Konzept Sonderpädagogik

Öffnung der Zulassung im Bereich Sekundarstufe 1: Um im Bereich der Sekundarstufe 1 Spielraum in der Zuweisung zu erhalten, wird mit den Institutionen Horbach, Erika und Sonnenberg die genaue Zuteilung der Aufträge in den Bereichen Sprach- und Verhaltensbehinderung geregelt.

Integrationsbegleitung: Die Heilpädagogische Schule Zug und das Heilpädagogische Zentrum Hagendorn sind gleichberechtigt, in der Zürcher Sprachheilschule kann auch integrative Sonderschulung im Kindergarten durchgeführt werden (Einbezug SPD / Fachgutachterin Logopädie zwingend).

6. Weiteres Vorgehen

Mit dem Konzept Sonderpädagogik sind verschiedene Umsetzungszeitachsen verbunden. So erfolgten gewisse Schritte bereits per 1.1.2008 als Folge der Inkraftsetzung der NFA. Wesentliche Entwicklungsschritte werden erst mit der Inkraftsetzung des Konzepts Sonderpädagogik umgesetzt, andere erst mit Abschluss der dreijährigen Übergangsfrist.

Mit der Einführung des Konzepts werden lang andauernde Entwicklungsprozesse bei den gemeindlichen Schulen und den Institutionen im Bereich der Sonderschulung in Gang gesetzt. Voraussichtlich wird dieses Konzept mit den damit verbundenen Gesetzesänderungen per 1.1.2009 in Kraft gesetzt.

7. Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer:

Einwohnergemeinden, Schulpräsidentenkonferenz, Rektorenkonferenz, Stufenvorstände, IV-Sonderschulen, Privatschulen, Heilpädagogischer Dienst Zug, Arbeitsgemeinschaft Heilpädagogische Früherziehung, Fachgruppe Schulische Heilpädagogik, Lehrerinnen- und Lehrerverein, im Kantonsrat vertretene politische Parteien, Zuger Wirtschaftskammer, Schule und Elternhaus, Pädagogische Hochschule Zentralschweiz, Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann, Fachkommission für Behindertenfragen, Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug, Pro Infirmis Zug, Vereinigung Insieme Cerebral, Team der Psychomotoriktherapeutinnen des Kantons Zug (TEAPS), Verband Innerschweizer Logopädinnen VIL, Departement für Bildung und Kultur (Schulisches Brückenangebot SBA, Kombiniertes Brückenangebot KBA), Gesundheitsdirektion (Ambulanter Psychiatrischer Dienst für Kinder und Jugendliche APD KJ), Direktion des Innern (Kantonales Sozialamt), Volkswirtschaftsdirektion (Amt für Berufsbildung), Verein für Arbeitsmarktmassnahmen